



Benützungsordnung

Plakatanschlagstellen auf dem Gemeindegebiet Port


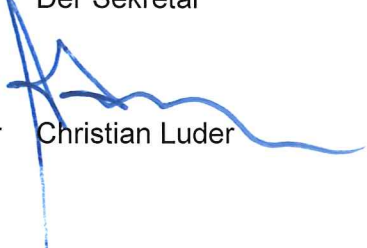
Bewilligungspflicht	Das Anbringen von Plakaten an den Plakatanschlagstellen der Gemeinde Port bedarf einer Bewilligung der Einwohnergemeinde Port.
Gesuchseinreichung	Gesuche sind in schriftlicher Form mindestens 14 Tage bevor die Plakate aufgestellt werden, bei der Einwohnergemeinde Port, Lohngasse 12, 2562 Port, einzureichen.
Benützer	<p>Die Plakatanschlagstellen sowie die mobilen Plakatständer sind in erster Linie der Einwohnergemeinde Port vorbehalten. Ortsansässige Vereine und Organisationen haben gegenüber regionalen Vereinen und Organisationen Vorrang.</p> <p>Für gewerbliche Zwecke stehen die Plakatanschlagstellen nicht zur Verfügung.</p> <p>Vorliegende Gesuche für Gemeindewahlen (Gemeinderatsmitglieder oder Gemeindepräsident) geniessen gegenüber allen anderen Bewilligungen den Vorrang.</p> <p>Wenn beim Eintreffen von Gesuchen für Gemeindewahlen bereits bewilligte Gesuche vorliegen, so werden diese ohne Anspruch auf Entschädigung annulliert.</p> <p>Die Schreibgebühr von Fr. 30.-- wird nicht zurückerstattet.</p>
Dauer	<p>Die Plakate dürfen frühestens 14 Tage vor dem Anlass angebracht werden.</p> <p>Bei Gemeindewahlen dürfen die Plakate frühestens 3 Wochen (21 Tage) vor dem Wahltermin angebracht werden.</p> <p>Innert 3 Tagen nach dem Anlass sind die Plakate wieder zu entfernen.</p>
Feste Standorte / Formate	<ul style="list-style-type: none">- B1, Buswartehalle Port Dorf/Hauptstrasse (Weltformat, einseitig)- B2, Buswartehalle Gummen Süd/Hauptstrasse (Weltformat, einseitig)- B3, Buswartehalle Moosgasse/Allmendstrasse (Weltformat, einseitig)- F1, Plakatständer Port Spittel/Lohngasse (Weltformat, doppelseitig)- F2, Plakatständer Post (Weltformat, doppelseitig)- F3, Plakatständer MZSH/Allmendstrasse (Weltformat, doppelseitig)- F4, Plakatständer Hängebrüggli (Weltformat, doppelseitig)- F5, Plakatständer unt. Kanalweg/Römerstrasse (Weltformat, doppelseitig)- F6, Plakatständer Römerstrasse / Zihl (Weltformat, doppelseitig)

Mobile Plakatständer	<p>Die Einwohnergemeinde Port stellt mobile Plakatständer (Weltformat) zur Verfügung. Die Anzahl ist beschränkt.</p> <p>Die mobilen Plakatständer können an beliebigen Standorten unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften und BSIG Nr. 7/725.1/5.1 aufgestellt werden.</p> <p>Wichtigste Grundsätze: Entlang von Strassen haben die mobilen Plakatständer folgende Abstände zum Fahrbahnrand einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - parallel zur Strassenachse gestellt 1.00 m - in anderem Winkel zur Strassenachse gestellt 3.00 m - Die Verwendung von Lichtreflektierenden oder fluoreszierenden Stoffen oder lumineszierenden Grund- oder Schriftfarben sind untersagt. <p>Der jeweilige Grundeigentümer muss dem Aufstellen des mobilen Plakatständers auf seinem Grund schriftlich zustimmen.</p>
Feste und mobile Standorte / Sonderbewilligungen	<p>Anlässe welche über einen längeren Zeitraum andauern können ebenfalls durch die Einwohnergemeinde Port bewilligt werden.</p> <p>Die Einwohnergemeinde Port behält sich das Recht vor, während dieser Bewilligungszeit andere Bewilligungsnehmer (gem. dem Abschnitt Dauer) dazwischen zu schalten.</p>
Anbringen der Plakate	<p>Sämtliche Plakate dürfen nur durch das Werkhofpersonal angebracht werden.</p>
Gebühren	<p>Für jedes Gesuch wird eine Schreibgebühr von Fr. 30.-- erhoben. Die Gebühren werden mit der Bewilligung in Rechnung gestellt.</p>
Widerhandlungen	<p>Der Werkhof entfernt Plakate, die ohne entsprechende Bewilligung angebracht wurden. Die Kosten für die Aufwendungen beträgt Fr. 60.-- und werden dem Veranstalter weiterverrechnet.</p>
Verboten	<p>Reklamen für Alkohol und / oder Raucherwaren sind untersagt. Ebenso anrühige oder anstössige Werbebotschaften. Eine Missachtung dieser Bestimmung hat den Entzug der Bewilligung zur Folge, ohne Anspruch auf Entschädigung.</p>

Genehmigung

Diese Benützungsordnung ist durch den Gemeinderat Port am 05. März 2012 beschlossen worden und ersetzt die Benützungsordnung vom 20. April 2009.

Port, 20. März 2012

Gemeinderat Port
Der Präsident Der Sekretär
 
Beat Mühlethaler Christian Luder

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Die Bauverwaltung hat diese Benützungsordnung vom 29. März 2012 bis und mit 27. April 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage sowie das Inkrafttreten dieser Benützungsordnung per 01. Mai 2012 ist in der Nr. 13 des Nidauer Anzeigers am 29. März 2012 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit nach Art. 60 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege amtlich publiziert worden.

Port, 02. Mai 2012

Der Gemeindeverwalter

Christian Luder